

perpetuo impediti in oben angegebenen Sinne gar nicht mehr. Für vorübergehende dringende Nothfälle (*grave scandalum vel infamia*) aber hat gemäß obiger Entscheidung jeder Beichtvater die Vollmacht indirecte von den reservirten Sünden und Censuren zu absolviren. Der Pönitent muß jedoch binnen Monatsfrist die directe Absolution in Rom, beziehungsweise bei einem rechtmäßig Delegirten nachsuchen, sonst incurrirt er die Censur von neuem. Rechtmäßig delegirt sind aber die meisten Bischöfe durch die Quinquennial-Facultäten; auch in Bezug auf jene Reservate, zu deren Losprechung die Bischöfe durch die Quinquennial-Facultäten nicht berechtigt sind, haben dieselben häufig besondere Vollmachten für eine bestimmte Anzahl von Fällen, so daß es für die Beichtväter räthlich ist, sich an ihren Bischof um die Subdelegation zu wenden, obwohl auch der directe Weg nach Rom betreten werden kann.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

VIII. (Stunde der einmaligen Sättigung an Abbruchstagen.) Ein Priester auf Reisen celebrirt an einem Quatember-Freitag in der Pfarrkirche N. und wird bei diesem Anlaß vom Pfarrer zu Tisch geladen. Dem Reisenden kam die Einladung wegen des Freitags gerade recht und er nahm sie an. Als sodann der Pfarrer bemerkte, daß um 11 Uhr Tischzeit sei, stiegen unserm Reisenden wegen des Quatember-Freitags Bedenken auf, jedoch getraute er sich nicht mehr abzulehnen. Er gieng in den Pfarrhof und um 11 Uhr begann die Mahlzeit (*unica refectio*), an welcher er bis zur Sättigung theilnahm. Ob nun unser Reisender hiedurch eine *culpa contrahit* habe und was für eine, *gravis* oder *levis*, hängt von dem Gewissensspruch ab, welcher ihm vorschwebte, als er zu Tische saß. Vom Pfarrer wollen wir gänzlich absehen.

Was ist jedoch von der Sache objectiv betrachtet zu halten?

Als *hora unicae refectionis* an Abbruchstagen gilt gegenwärtig die Mittagszeit — 12 Uhr — natürlich nicht „*secundum subtilem examinationem*“, sondern „*secundum grossam aestimationem*.“

Ist eine *causa justa* zur Anticipation vorhanden, so ist diese erlaubt, auch wenn sie eine beträchtliche ist. Bezüglich jener referirt der hl. Alph. h. ap. tr. 12. n. 21.: „*Dicunt . . . Azorius, Sylvest., Palud. et Nav., posse excusare a culpa hanc anticipationem quaecunque rationabilem causam, nimirum negotii urgentis, debilis complexionis, necessitatis praedicandi, docendi vel legendi in mensa, incipiendi iter, inserviendi hospitibus, exercendi urbanitatem cum amicis.*“ Sodann fügt er bei: „*Attamen mihi suasum non est, quaecunque harum causarum satis esse ad excusandum.*“ Nach unserem Erachten dürfte Tischlesung, Bedienung der Gäste (wenn dabei die Bedienung bei Tisch verstanden wird),

endlich in vielen Fällen auch die *urbanitas cum amicis* für eine unzulängliche Ursache gehalten werden.

Ohne eine *causa justa* ist allen eine *Anticipation* unter einer Stunde erlaubt, unerlaubt die *Anticipation* um mehr als eine Stunde, nach andern schon diejenige um eine volle Stunde.

Ist aber die *Anticipation* (*sine justa causa*) um mehr als eine Stunde, bezw. um eine volle Stunde *sub gravi* oder *sub levi* verboten?

Die Sache nach allgemeinen Grundsätzen aufgefaßt, wird dieß einmal davon abhängen, ob eine bedeutende *Anticipation* (als welche diejenige um mehr als eine Stunde, bezw. um eine volle Stunde gilt), als *materia gravis* oder *levis* zu betrachten sei. Wir behaupten das letztere, es sei *materia levis*. Denn durch eine (wenn auch bedeutende) *Anticipation* wird der Zweck des Fastens nicht nur nicht vereitelt, sondern nicht einmal besonders beeinträchtigt, „quia, so sagt Elbel beim hl. Alph., *maceratio, quae mane habenda erat, compensatur postea, licet cum minori difficultate; sed haec diminutio non reputatur gravis.*“ Ist aber die *materia levis* und zwar nicht bloß mit Bezug auf den *finis extrinsecus*, sondern auch mit Bezug auf den *finis intrinsecus*, dann kann zu einer solchen *Materie* eine *obligatio sub gravi* und somit im Uebertretungsfall eine *culpa gravis* nicht vorhanden sein.

Steht aber unsere Schlußfolgerung nicht etwa mit einer kirchl. Bestimmung in Widerspruch, m. a. W. verpflichtet das Kirchengesetz nicht *sub gravi* zur Einhaltung der *hora uniceae refectionis*, so daß wenigstens bei einer beträchtlichen *Anticipation sine justa causa* eine *culpa gravis* contrahirt wird?

In einem Schreiben an den Erzbischof von Kompostella, welches Benedict XIV. in die Bulle *Libentissime* aufnahm und als allgemein geltende Norm erklärte, ertheilt der genannte Papst auf die Frage: *An, qui jejunii tempore vesci carnibus permittuntur et unica comestione uti debent (vom Abbruch nicht entschuldigt sind), horam jejunantibus praescriptam servare opus habeant?* die Antwort: *Edicimus, observandam iis esse.* Allerdings geht Antwort sowohl als Frage direct auf die *ad carnes dispensati*. Jedoch redet die Frage ausdrücklich von einer *hora jejunantibus praescripta* und wird nicht diese in Frage gestellt, sondern eben, ob die *ad carnes dispensati* auch dazu verhalten seien. Und da die Antwort lautet: *observandam iis esse*, so ist aus der Frage als Subject zu ergänzen: *horam jejunantibus praescriptam*. Somit ist implicite die Verpflichtung aller *jejunantes* zur Beobachtung der Stunde anerkannt. Ist nun hiemit die Verpflichtung als eine *gravis* hingestellt? Nein. Ist hiemit aber auch zugegeben, daß sie keine *gravis* sei? Auch das nicht. Wenn man jedoch bedenkt, daß auf

eine von dem genannten Erzbischof gleichzeitig mit obiger gestellte Frage der Papst gleichzeitig mit obiger Antwort eine Verpflichtung aussprach mit dem Beisatz „sub gravi“, so ist man berechtigt anzunehmen, daß er die Einhaltung der hora uncae refectionis nicht sub gravi auftragen wollte, weil er hiezu einen solchen Beisatz nicht machte.¹⁾

Ein Kirchengesetz, welches (wenigstens) die (beträchtliche) Anticipation der hora uncae refectionis sub gravi verbietet, ist also unseres Wissens nicht vorhanden.

Was urtheilen aber die Theologen?

Der hl. Alph. lehrt h. ap. tr. 12. n. 21, daß man ehemals die hora uncae refectionis als zur Substanz des jejunium gehörig und eine beträchtliche Anticipation als sub gravi verboten betrachtet habe. Er beruft sich hiefür auf das Concil. Cabillonense: „Nullatenus jejunare credendi sunt, qui ante manducaverint, quam vespertinum celebratur officium.“²⁾ Aus diesem Texte müßte aber abgeleitet werden, daß ehemals nicht bloß irgend eine Stunde als zur Substanz des jejunium gehörig und eine beträchtliche Anticipation derselben als sub gravi verboten betrachtet wurde, sondern daß man die hora vespertina, bezw. die hora nona als die betreffende betrachtet habe. Wenn er sodann sagt: „donec non probetur hodierna consuetudo antiquo gravi praecepto derogasse, illud sine dubio possidet; sed haec consuetudo non probatur vel saltem non est certa“ und dabei das antiquum grave praeceptum im oben abgeleiteten Sinne festhält, so ergäbe sich daraus, daß nach seiner Ansicht annoch die hora vespertina, bezw. die hora nona als hora uncae refectionis bestehe und eine notabilis anticipatio dieser Stunde sub gravi verboten sei. Daß er jedoch daran nicht denke, ergibt sich aus der Formulirung der quaest. XIII. im elenchus quaestionum reformatarum: „An in die jejunii notabiliter anteventens sine justa causa horam meridianam graviter peccet?“ Es läßt sich also nicht erweisen, daß er die (schon zu seiner Zeit bestandene) consuetudo die unica relectio Mittags zu halten für illegitim erachte. Ja im h. ap. schreibt er l. c.: „Tertia conditio demum jejunii est hora refectionis. Haec hora olim erat hora post occasum solis. Deinde anteacta fuit ad horam Nonae. Sed a saeculo XIV. fuit anticipata ad horam Sextae, nempe ad meridiem. Hinc dubitatum fuit, an nota-

¹⁾ Wir dürfen aber auch nicht verhehlen, daß der Papst bezüglich dieses Punktes keine so specielle Veranlassung hatte einen Beisatz zu machen wie bezüglich des anderen Punktes, welcher schon durch die Fragestellung einen Beisatz verlangte; es war nämlich die Frage ausdrücklich auf eine Verpflichtung sub gravi gestellt. — ²⁾ Der hl. Thomas fügt 2. 2. q. 147. a. 7 erklärend bei: quod quadragesimali tempore post nonam dicitur.

bilis hujus horae anticipatio in refectione sit gravis culpa.“ Damit ist stillschweigend anerkannt, daß die gegenwärtige Gewohnheit die unica refectio um Mittag zu halten der ehemaligen hora derogirt habe. Sollte nun die Bestimmung, welche der ehemaligen Stunde beigelegt war, nämlich daß eine beträchtliche Anticipation derselben (sine justa causa) sub gravi verboten sei, nicht zugleich mit der ehemaligen Stunde gefallen sein, so daß eine beträchtliche Anticipation der gegenwärtigen Stunde wenigstens nicht mehr sub gravi verboten ist? Wir möchten es bejahen nach dem Grundsatz: Ruente principali etiam ruit accessorium und berufen uns auf Lehmkühl, der I. n. 1214 schreibt: S. Alph. quidem in recentioribus edit. putat, sine causa longe ante meridiem prandere, grave peccatum esse; at quoniam permulti alii scriptores contrarium sentiunt et ipse s. Doctor id antea probabilius dixerat, cuique licitum est, id quod benignius est opinari.

Schwieriger ist es diese Ansicht dem hl. Thomas gegenüber zu halten, welcher in 4. dist. 15. q. 3. a. 4. schreibt: „Ille jejunium solvit, qui Ecclesiae determinationem non servat, unde cum Ecclesia constituerit certum tempus comedendi jejunantibus; qui nimis notabiliter anticipat, jejunium solvit.“ Es sieht also auch der hl. Thomas die notabilis anticipatio als sub gravi verboten an; denn er identificirt sie mit solvere jejunium. Nun ist aber solvere oder frangere jejunium ein peccatum mortale ex genere suo, wie aus der von Alexander VII. verworfenen prop. 23. erhellt. Und es läßt sich nicht entscheiden, ob der hl. Thomas dabei nur die von der Kirche damals fixirte Stunde, welche die neunte — 3 Uhr Nachmittag — war, oder aber die von ihr jeweils bestimmte oder zugelassene im Auge hatte.

Sei dem wie immer, ein Kirchengesetz, welches (wenigstens) die (beträchtliche) Anticipation der unica refectio sub gravi verbietet, ist unsers Wissens nicht vorhanden. Halten wir uns auch deshalb berechtigt, ein Verbot sub gravi in Abrede zu stellen, so wagen wir andererseits nicht weiter zu gehen und zu behaupten, es bestehe auch kein Verbot sub levi. Daß wir diesen Gedanken überhaupt anregen, dazu bestimmt uns neben einem andern der Umstand, daß Katechismen und sog. Fastenpatente, soweit uns bekannt, von einer hora unicae refectionis gar nichts enthalten und in Folge dessen auch bezüglich der Anticipation derselben weder ein Verbot sub gravi noch sub levi. Dies kann uns aber nicht zur Annahme verleiten, es bestehe gegenwärtig keine hora unicae refectionis und in Folge dessen auch nicht einmal ein Verbot sub levi, dieselbe beträchtlich zu anticipiren. Denn das oben erwähnte Schreiben Benedict XIV., welches er in der Encyclica Libentissime als allgemeine Richtschnur erklärt, gibt keinem Zweifel Raum, daß eine solche bestehe und verbindlich sei, freilich

ohne zu sagen, ob eine beträchtliche Anticipation sub gravi verboten sei.

Wir wollen nur noch bemerken, daß die symbolische Bedeutung der hora uncae refectionis auch der gegenwärtigen, nämlich der Mittagsstunde nicht fehle. Der hl. Thomas schreibt diesbezüglich 2. 2. q. 147. a. 7: „Convenit ista hora — zu seiner Zeit 3 Uhr Nachmittag — mysterio passionis Christi, quae completa fuit hora nona, quando inclinato capite tradidit spiritum. Jejunantes enim dum suam carnem affligunt, passioni Christi conformantur secundum illud (Gal. V. 24.): „„Qui autem Christi sunt, carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis.““ Nun aber wurde Jesus Christus ungefähr um die Mittagsstunde an das Kreuz gehängt. So heißt es in der Postcommunio der Botivmesse de Passione: „Domine Jesu Christe, fili Dei vivi, qui hora sexta pro redemptione mundi crucis patibulum ascendisti“ etc. Durch die Aufschiebung der unica relectio bis um die Mittagsstunde bleibt somit die symbolische Bedeutung immerhin noch gewahrt; nur steht sie nicht mehr am Ende, sondern zu Anfang des Kreuzesleidens des göttlichen Erlösers.

Salzburg.

Professor Dr. Anton Auer.

IX. (Der Seelsorger bei Testamenten.) Der kluge Seelsorger mischt sich wohl nicht gerne in die weltlichen Angelegenheiten seiner Kirchkinder, weil für ihn dabei gewöhnlich allerlei Verdrießlichkeiten, Verdächtigungen und unliebsame Gänge zum weltlichen Gerichte erwachsen können. Dessenungeachtet kann er sich öfter denselben nicht ganz entziehen, weil er ja verpflichtet ist, Böses zu hindern, und Gutes zu fördern, so viel er vermag.

So geschieht es nicht selten, daß der Seelsorger von seinen Pfarrgenossen um guten Rath angegangen wird bei Verfassung letztwilliger Anordnungen, weil sie ihr Testament gerecht, wie sie es vor Gott verantworten können, verfassen, allen Streitigkeiten, die über ihren Nachlaß entstehen könnten, vorbeugen, ihre Verfügung geheim halten wollen, und weil sie das Vertrauen haben, daß ihr Seelsorger die zur Rechtsgiltigkeit des Testamentes gesetzlich erforderlichen Förmlichkeiten genau kenne.

Weise hat daher der heilige Franciscus Seraphicus in der Regel, die er seinem dritten Orden gegeben hat, im neunten Capitel angeordnet: „Alle, die es von Rechtswegen können, sollen ihr Testament machen, und innerhalb dreier Monate nach ihrem Eintritte über ihre Habe verfügen, damit Keiner aus ihnen ohne Testament sterbe.“ Auch trug er den Beichtvätern auf, den Tertiariern auf Ersuchen dazu mit gutem Rathe liebevoll behilflich zu sein.

Der hl. Ordensstifter wollte mit dieser Anordnung vorerst den Familienfrieden sichern, der durch nichts so tief und anhaltend ge-